

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 45.

13. November 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einzufügungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Uebereinkunft

zwischen

den Kantonen Waadt und Neuenburg, betreffend die Aus-
übung der Jagd.

(Vom 10. Juli 1869.)

Die Regierungen der Kantone Waadt und Neuenburg, von dem Wunsche beseelt, die zwischen diesen Ständen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fortzuerhalten, haben beschlossen, eine Uebereinkunft einzugehen über die Ausstellung von Jagdpatenten an Personen, welche in jenen Kantonen niedergelassen sind, und haben zu diesem Zwecke er-
nannt:

Der Staatsrath des Kantons Waadt:

die Herren Staatsräthe Verney und Bornand;

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg:

die Herren Staatsräthe Lambelet und Jeanrenaud;

welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Personen, welche über 16 Jahre alt sind, können, wenn sie seit mehr als 3 Monaten im Kanton Neuenburg niedergelassen sind, im Kanton Waadt Jagdpatente erhalten, gemäß den dort geltenden Jagdgesetzen und gegen Entrichtung der in dem alljährlichen Steuer-
gesetze festgesetzten Gebühr, sowie der Tage, die von den Hunden zu

beziehen ist, welche zur Jagd auf waadtländischem Gebiete verwendet werden.

Das Gegenrecht findet Statt im Kanton Neuenburg zu Gunsten der seit mehr als 3 Monaten im Kanton Waadt wohnhaften, über 16 Jahre alten Personen.

Art. 2. Die Inhaber von Jagdpatenten sind gehalten, in allen Punkten den Gesetzen und Verordnungen nachzuleben, welche in dem Kantone in Kraft bestehen, auf dessen Gebiet sie die Jagd ausüben.

Art. 3. Gegenwärtige Uebereinkunft ist in beiden kontrahirenden Kantonen den verfassungsmäßigen Ratifikationen zu unterwerfen und gemäß Art. 7 der Bundesverfassung dem Bundesrathe mitzutheilen.

Sie tritt in Kraft sofort nach der Auswechslung der vorbehaltenen Ratifikationen, und bleibt gültig, bis einer der kontrahirenden Stände zurücktritt, was drei Monate zum voraus anzuzeigen ist.

So geschehen und unterzeichnet zu *Lausanne*, den 10. Juli 1869.

Lambelet.
Berney.

M. Jeanrenaud.
Vornand.

Ratifikation

der

vorstehenden Uebereinkunft von Seite des Großen Rathes des Kantons Waadt.

(Vom 28. August 1869.)

Der Große Rath des Kantons Waadt,
nach Einsicht des vom Staatsrathe vorgelegten Beschlußentwurfes;
nach Einsicht der zwischen den Abgeordneten der Regierungen von
Waadt und Neuenburg am 10. Juli 1869 getroffenen und am 13. Juli

1869 vom Staatsrathe des Kantons Waadt genehmigten Uebereinkunft wegen Ausübung der Jagd,

beschließt:

Artikel 1. Die vorerwähnte Uebereinkunft wird ratifizirt.

Art. 2. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatsiegel, zu Lausanne, den 28. August 1869.

Der Präsident des Großen Rathes:

J. Roguin.

Der Sekretär:

I. Jaccard.

Note. Da das neuenburgische Gesetz über die Jagd keinen Unterschied zwischen Neuenburgern und Schweizern anderer Kantone macht, so wurde die Ratifikation der vorstehenden Uebereinkunft von Seite des Großen Rathes des Kantons Neuenburg nicht als nöthig erachtet.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die zwischen den Kantonen Waadt und Neuenburg getroffene Uebereinkunft wegen Ausübung der Jagd.

(Vom 3. November 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht der am 10. Juli 1869 zwischen den Kantonen
Waadt und Neuenburg über Ausstellung von Jagdpatenten

Uebereinkunft zwischen ben Kantonen Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausübung der Jagd. (Vom 10. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1869
Date	
Data	
Seite	119-121
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 306

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.